

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

10 (20.2.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1901.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 22421. C. Verwendung von Frachtbrief-Formularen.

### Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 18613. B. Uebersicht der Postbeförderung mit der Eisenbahn.

Nr. 21417. A. Deutsche Freitarntenliste.

Nr. 20064. B. Vorschriften für die Kontrolle der Fahr-  
geschwindigkeit.

Nr. 20868. E. Rückzahlung der Dienstkautionen der Be-  
amten.

Nr. 21297. E. Kontrollseitige Prüfung der Frachtarten.

## Allgemeine Verfügungen.

### Bekanntmachung,

betreffend

### die Verwendung von Frachtbrief-Formularen.

Durch Bekanntmachung vom 1. November 1899 (Zentralbl. S. 366) wurde bestimmt, daß die in den Anlagen C und D der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulare auch nach Einführung der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 577 ff.) noch bis zum 31. Dezember 1900 einschließlich verwendet werden dürften.

Da noch jetzt größere Bestände von den alten Formularen vorhanden sind, so wird die Frist für deren Aufbrauch hierdurch bis zum 31. Dezember 1901 einschließlich erstreckt.

Berlin, den 11. Februar 1901.

Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

Schulz.

Nr. 22421. C.

Vorstehendes wird unter Aufhebung der Verfügung Nr. 15261. C. von 1901 (VBl. Nr. 8) bekannt gegeben.

Den Druckereien, die zum Druck von Frachtbriefen mit dem Stempel der badischen Eisenbahnverwaltung ermächtigt sind, sowie den sonstigen Interessenten ist hiervon mit dem Anfügen

Kenntniß zu geben, daß vom 1. Januar 1902 ab alte Frachtbrief-Formulare zu Eisenbahnsendungen nicht mehr verwendet werden dürfen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S. B.  
Schulz.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Inschlag.

Nr. 18613. B. Nach einer mit den Kaiserl. Oberpostdirektionen Karlsruhe und Konstanz getroffenen Vereinbarung wird künftighin den größeren Stationsämtern durch die am gleichen Orte befindlichen Postanstalten eine Uebersicht der Postbeförderung mit der Eisenbahn (Postbericht) zum Anschlag zugehen.

Diese Postberichte, die bei jedem Fahrplanwechsel neu zur Ausgabe gelangen, werden erstmals den betr. Stationsämtern für den gegenwärtigen Winterdienst zugestellt und sind in den Bahnhöfen an leicht ins Auge fallender Stelle zum Anschlag zu bringen.

Die während der einzelnen Fahrplanperioden eintretenden Aenderungen werden den Stationsämtern von der Postverwaltung jeweils mitgetheilt und sind die Postberichte hiernach stets richtig zu stellen.

#### Freifahrtwesen.

Nr. 21417. A. Zur deutschen Freifahrtliste vom 1. Mai 1900 ist die 9. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald t. G. zugehen.

#### Wessinghause-Bremse.

Nr. 20064. B. Zu den Vorschriften für die Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit mittelst auf der Bahnstrecke angebrachten Kontaktapparate ist ein Deckblatt erschienen, welches den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen wird. Die Dienststellen haben dafür zu sorgen, daß dieses Deckblatt in die dem Personal übergebenen Vorschriften eingeklebt wird.

#### Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 20868. E. Im Hinblick auf die demnächst stattfindende allgemeine Heimzahlung der Dienstkautionen werden die in Betracht kommenden Dienststellen und Beamten auf die Bestimmungen unter § 12 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 24. Dezember 1896 — Verordnungsblatt Nr. 21 vom Jahr 1897 — aufmerksam gemacht, wonach, wenn der Kautionschein in Verlust gerathen ist, die Heimzahlung entweder gegen eine vom Kautionssteller beizubringende schriftliche Ungültigkeitserklärung angeordnet, oder eine gerichtliche Kraftloserklärung verlangt werden kann. Um eine Verzögerung in der Auszahlung der Kautionsbeträge thunlichst zu vermeiden, haben die Beamten, die sich in solcher Lage befinden, alsbald durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden Anzeige an Großh. Eisenbahnhauptkasse zu erstatten, welche diese Anzeigen an Großh. Amortisationskasse zur entsprechenden Antragstellung weiterleiten wird.

Die Bezirks- bzw. Lokalstellen haben sämmtlichen unterstellten kautionspflichtigen Beamten von dieser Verfügung Eröffnung zu machen.

Nr. 21297. E. Nach einer Anzeige der Großh. Verkehrs-kontrolle II haben sehr viele Stationen irriger Weise sämmtliche Eil- und Stückgutfrachtkarten der deutschen Verkehrslehre aus dem laufenden Monat am 10. d. M. eingesandt. Es wird daher die Verfügung Nr. 1925. E., B. V. Nr. 2 l. S. mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die genannte Dienststelle angewiesen ist, bei abermaligen Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Anordnung Mahngelühren zu erkennen.